



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das mittelalterliche Westfalen**

**Fricke, Wilhelm**

**Minden i. Westf., 1890**

Der Zehnten.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77724)

## V.

### Der Zehnten.

In ältester Zeit, da von Handel und Gewerbe nicht die Rede war, erschien als steuerfähiges Objekt allein das Land. Jeder Hof mit seinem Zubehör wurde daher gewissermaßen für den Gau und dessen Verband ein wertvolles Glied, das nicht zersplittert und entkräftet werden durfte; er war ja für die Erhaltung der Marktgenossen, wie diese für die seinige verpflichtet. Zuerst mag die Abgabe an Korn und Früchten in Kriegszeiten eine freiwillige gewesen zu sein, doch unter den Sendgrafen Karls des Großen wurde sie eine gesetzmäßige, ein Umstand, der gewiß nicht wenig dazu beitrug, die Fremdlinge verhaßt zu machen. Der Frankenkönig bestimmte zudem für seine Bistümer den sogenannten Zehnten und, wie wir gesehen haben, auf je 120 Bewohner zwei Leibeigene. Seine Anordnungen gaben also Veranlassung, daß sich die Hörigkeit, aber auch der Zehnten entwickelte, welche Erscheinungen dann sich immer mehr wie ein Netz über das Land ausdehnten.

In den älteren Zeiten wird man sich begnügt haben, im Allgemeinen eine Abgabe zu bestimmen, ohne strikte den Zehnten der Ernte alljährlich zu ziehen. Es war dies bei der freien Stellung der Bauern auch kaum anders möglich. Später aber

entwickelte sich bei dem fortgesetzten Wechsel der Höfe eine strengere Praxis. In den alten Quittungen ist stets von Geld die Rede, selten von Naturallieferung, doch tritt die letztere später immer mehr in den Haushaltungsbüchern in den Vordergrund. So hatte der Zehnten in den ersten Jahrhunderten nach seiner Entstehung mehr den Charakter einer Abgabe, die dann hernach fester mit einer gewissen Scholle und deren Erträgnis verknüpft wurde.

Ein jeder Hofeigentümer war in ältester Zeit frei, und diese Eigenschaft zeigte sich vor allem in seiner Schöffenbarkeit und in dem Jagd- und Stimmrecht oder Gchtwort, das er übte. Übergab oder verkaufte er den Hof, so blieb ihm zumeist dieses Grundrecht, und der Käufer oder Meier stand weniger frei da.

Wurde nun vollends nur ein Teil der Summe erlegt, so blieb für den andern die jährliche Abgabe zurück, die zum Zehnten wurde. Dominus war und blieb der Verkäufer, sei dieser nun ein Adeligler, ein Kloster oder ein Fürst, während der Besitzer nur als Proprietarius auftrat.

Oftmals ging die Übertragung nur auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf durch Weinkauf der Vertrag weiter lief; oft geschah es auch, daß die Adelligen ihre frei werdenden Stätten meistbietend verkauften. Wir erlauben uns, dem Leser zunächst einen Kontrakt, dessen Original in unserem Besitze ist, vorzuführen.

„Ich Johann Albert Friedrich Freyherr von der Horst, bekenne hiemit, daß ich an Johann Arend Westerwelle den Kotten in der Ohrden verkauffet habe, und derselbe mich wirklich das Geld bezahlet, und ist ausdrücklich vorbehalten, daß derselbe alle fünf Jahr den Kotten, samt den dazu gehörigen Ländereyen, mit Drey Mthlr. beweinlauffe. Da nun derselbe den Weinkauf auß nacheinander folgenden Jahren, anfangend Michaely 1736, schon wirklich erlegt, wann diese verlossen, so ist er schuldig,

den Weinkauf wieder zu erlegen. Er gibt jährlich für die Hausstätte Einen Rthlr., vor den Garten 2 Rthlr. 13 Mgr., vor den Kleinen Garten 9 Mgr., vor den stückerkamp 5 Thlr. 31 Mgr., vor die Freyheit 1 Thlr., ein Paar Hühner, Spinnegeld 24 Mgr., wöchentlichen Handdienst in Natura, oder davor an Gelde 5 Thlr., 2 Poteltage, vor das Öhrdenfeld 16 Thlr. 22 Mgr., in Summa vor alles 32 Rthlr. 27 Mgr. 3 $\frac{1}{2}$  Pf. ohne die Hühner und Poteltage, und genießet Westermelle hiebey die Freyheit, alles auf seine Kinder und deren Nachkommen zu erben, ohne daß sie einen andern Weinkauf oder etwas anders zu geben schuldig sein sollen.“

Aber auch in den innern Verhältnissen eines zehntpflichtigen Hofes hatte der Gutsherr ein Wort mitzureden. Jede Veränderung, jeder Zwiespalt und jede Übereinkunft mußte ihm vorgetragen werden, wobei die gutsherrlichen Berechtigungen stets genaue Berücksichtigung fanden. So heißt es in einem Aktenstücke:

„Heute erschien die alte Colona Maria Elisabeth Ellebracht aus Hillegosen, und stellte vor: da sie unter dem 24sten Oktober 1800 ihren Sohn Johann Henrich Ellebracht das Erbe vor der Gutsherrschaft habe beweinkaufen lassen, und ihr also die halbe Leibzucht competire, sie aber auch einsehe, daß sie sich mit den Kindern wohl vertragen könnte, benebst aber auch etwas bestimmtes haben wollte, was sie unbestimmt von den jungen Leuten fordern könne, so habe sie sich über die competirende halbe Leibzucht mit dem Neocolone dahin verglichen, und solle es bei dem Vergleiche, so lange sie sich mit den jungen Leuten vertragen könne, sein unmaßgebliches Bewenden haben:

1. Sie, Maria Elisabeth Ellebracht bleibt bei ihren Kindern im Hause, geht mit an der Kinder Tisch und nimmt mit dem vorlieb, was die Kinder essen.

2. Der Neocolonus Ellebracht giebt seiner Mutter jährlich  $\frac{1}{2}$  Scheffel Leinsamen, bestellet dieses, kauft den Leinsamen auf

das Land, und bereitet den Flachs, jedoch hört seine Arbeit daran auf, sobald der Flachs gerodet ist.

3. Neocolonus giebt seiner Mutter jährlich 12 Rthlr. in preußischem Courant, das Jahr in Quartals getheilt, und jedes Quartal mit 3 Rthlr. zu bezahlen, und fängt die Bezahlung mit 3 Rthlr. Jacobi 1801 an.

4. Setzt der Neocolonus die Kammer, worin er jetzt mit seiner Frau schläft, für seine Mutter in einen zur Schlafstätte zu gebrauchenden Stand. Dagegen

5. Will die alte Colona Maria Elisabeth Ellebracht auch nicht unbillig sein, und zur Zeit der notwendigen Abwesenheit ihrer Kinder, die Sachen derselben in Acht nehmen, jedoch wolle sie nicht an die Befehle ihrer Kinder gebunden seyn und sich nicht schuldig achten, derer Befehle als eine Magd zu respectiren.

Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, sie sich mit ihren Kindern nicht im Hause vertragen können, so gilt von dem ganzen vorhin beschriebenen Vergleich nichts, und behalten sich beyde Teile alsdann bevor, vor dem Gutsherrn auf Annulirung desselben antragen und fordern zu können, daß der alten Maria Elisabeth Ellebracht nach Vorschrift der Eigentumsordnung die ihr gebührende halbe Leibzucht ausgemittelt werde, und ist auch dieser Fall von beyden Teilen folgendes vorläufig vereinbaret worden.

a. Wenn Jemand der beyden kontrahirenden Teile vor der Gutsherrschaft erscheint und auf Aufhebung des Vergleichs und Ausweisung der Leibzucht besteht, so muß innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Anzeige an, der Neocolonus die Leibzucht in einen bewohnbaren Stand setzen. Jedoch

b. Ist die alte Colona Ellebracht zufrieden, wenn ihr in dem Leibzuchts Hause eine Stube und eine Kammer in bewohnbaren Stand gesetzt wird.

c. Wird ein Kötter mit beyder Bewilligung in das Leib-

zuchtshaus gesetzt, und muß derselbe die vereinbarten Dienste dem leisten, der ihn zuerst bestellt, jedoch muß er seine praestanda dem neuen Colono entrichten; in Rücksicht der Dienste, die der Rötter leistet, wird näher bestimmt, daß derjenige, der den Rötter in Dienst bestellt, ihm auch Kost und Tagelohn geben müsse.

Nachdem dieser Vergleich in beyder Teile Gegenwart deutlich vorgelesen, ist er von dem Gutsherrn und den Partheien wie auch vom alten Hagemann als Beystand des Neocoloni Ellebracht, und dem Wilhelm Christoph Esder, Bauerschaft Gellershagen Nr. 3 als Bruder und Beystand der alten Colona Ellebracht, unterschrieben und resp. untersiegelt worden."

Es war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Zehntenordnung sehr in Verfall geraten, wodurch theils der Gutsherr zur Willkür, der Pflichtige aber zur Verdunkelung des Zehnten sich hinreißen ließen. Dieses tritt uns besonders in einem Falle entgegen. Ein Vielesfelder Kaufherr, namens Wilmans, bekundet:

"Nachdem ich Endesunterschriebener vor Ablauf zweyer Jahren anno 1712 den 17. Februar, von weiland Gottfried Adrian von Gresten, Erbherrn zu Lubrassen, den sogenannten Rüter- und Waterborbeschen Allodialzehnten erblich an mich gekauft, den Rütterschen aber bis hiehin behalten, weilen Waterborde diese Zehntgerechtigkeit selbst von mir an sich gehandelt oder vielmehr ausgekauft . . . habe ich bereits Rüttern gerichtlich bedeuten lassen, da ich den Zehnten in natura wieder ziehen wollte, da ich meine Gelder aber zur Handlung besser amploiren kann, als dergleichen an mich zu behalten, so habe ich Sr. Gnaden, dem Freiherrn von der Horst, solche für 120 Rthlr. verkauft u. s. w."

Der neue Inhaber will nun, wie Wilmans angedeutet, den Zehnten statt in Geld in Natura abziehen. Das aber setzte Schwierigkeiten, denn die Rütterschen Grundstücke in Brackwebe waren verzettelt und die neuen Besitzer zeigten sich steifohrig.

„Der junge Waterborde, befragt, wie viel Scheffelsaat er unter hätte, meint 4; similiter der alte 4; Brinkheinrich sagt, er besitze etwas im Garten, aber sehr wenig; Cramer auf Rütters Hofe erklärte, er wüßte es eigentlich nicht, doch könnten es wohl 6 Scheffelsaat sein; Christopher Rüter hat auch etwas unter, doch war er nicht zu Hause, der importune Besitzer aber wollte nicht sagen, wieviel er annoch unter hat von seiner Länderey, vielweniger mir auch kein einziger melden wollte, wer und wieviel ein jeder von seiner Länderey unter hätte.

Es kann dem Freiherrn hiervon Nachricht gegeben, dem Rüter auch bedeutet werden, daß er bei Straffe des Gefängniß sein Korn nicht eher einernden solle, bis der Zehnten davon entrichtet,“ also schließt das von Henrich Meinders und Alemann, dem Amtschreiber, in Bielefeld am 3. Mai 1870 unterfertigte Schriftstück.

Um der zunehmenden Verwirrung zu steuern, wurde nun der damals beste Kenner der Vergangenheit, der Historiker Guleman mit anderen beauftragt, die Zehntenordnung mit einigen zeitgemäßen Änderungen für die preussischen Besitzungen Westfalens zu entwerfen, welche Arbeit um die Mitte des Jahrhunderts fertig gestellt wurde und die wir hiermit als das beste Dokument, das uns in diese alten Verhältnisse zu versetzen imstande ist, vorführen wollen.

#### **Zehent-Ordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.**

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich in Gnaden zu wissen:

Demnach bei denen Getrayde- und Fleischzehnten in unserm Fürstenthum Minden und denen damit verknüpften Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen allerhand Unordnungen und Mißbräuche, welche theils zum Nachteil und Schaden derer Zehntherrn, theils denen zehntpflichtigen Unter-

thanen zum merklichen Bedruck gereichen, eingeschlichen, und dahero der Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, solchen durch eine der Landverfassung denen Rechten und denen hergebrachten Gewohnheiten gemäße Ordnung abzuhelpfen, als haben wir Allerhöchst Recht gefunden, setzen, ordnen und wollen hiermit und Krafft dieses:

Erstens,

Daß ein Zehnherr von allen und jeden in der Zehntpflichtigen Feldflur belegenen Lande den Zehnten zu ziehen befüget und berechtigt seyn solle, es sey denn, daß die Eigenthümer und Besitzer einiger in solcher Feldflur (welche sonst größtentheils zehntpflichtig ist) belegenen Aecker, Weiden und Kämpfe zu erweisen imstande sein, wasmaßen der Zehnherr Ihnen deren Zehntfreiheit eingeräumt und ausdrücklich zugestanden habe, oder aber, daß die zehntfrey praetendirte Gründe in denen nechstverflossenen dreißig Jahren und dafern der Zehnte zu unsern Ämtern, einem Stifft, einer Kirchen, einem Armenhause, oder auch nur einer Stadt zugehören sollte, in denen nächst vorhergehenden vierzig Jahren zehntfrey besessen und genuzet, und in solcher Zeit kein Zehnte praetendiret worden, sie auch in dem Besitz der Zehntfreyheit noch seyn, als auf welchem Fall dergleichen Eigenthümer bey dem Besitz der Zehntfreyheit geschüzet und gehandhabet, jedoch auf solche vorgeschüzte Zehntfreiheit keine Reflexion genommen werden solle.

Wenn etwa der Zehntpflichtige den Zug-Zehnten gegen ein gewisses Zehnt-Korn und einen zu entrichtenden Weinkauf und jährlichen Geldsatz in Pacht gehabt habe:

Alß in welchem Fall ein Zehnherr jederzeit befugt ist, den Zehnten in natura zu nehmen und auszustecken, wenn auch gleich ein Zehntpflichtiger seit hundert und mehrten Jahren, den Sack- oder Geldzehnten gegeben, maßen daraus keine Verjährung gefolgert werden kann. Hätte aber der Zehntpflichtige erweißlichen Widerspruch gethan und behauptet, daß der Zehnte

in natura nicht genommen werden könne, und der geistliche und weltliche Zehnherr sich dabey respective 40 oder 30 Jahr beruhiget, ist er den Zehnten in natura zu nehmen nicht befugt.

§. 2. Einen Zehnherrn kann nicht verwehret werden, von allen auf einen zehntpflichtigen Acker gewachsenen Früchten, sowohl über als unter der Erden, den Zehnten zu ziehen, dahero dann auch der zehntpflichtige Unterthan, wenn er Saatländ länger, als es die gewöhnliche Bestellungsart des Orts erfordert, dreeschet oder zur Wiese liegen lässet, sich desfalls mit dem Zehnherrn abzufinden oder zu vergleichen verbunden, dasern in der Zehntpflicht nach altem Herkommen ein anderes nicht eingeführet ist: Sollte aber der Zehnherr mit dem zehntpflichtigen sich desfalls nicht vereinigen können, soll das Gericht, wohin die Sache gehören möchte, sie durch zu ernennende und dazu eigentlich zu verpflichtende Taxatores den Ertrag der zehntpflichtigen Länderey und danach den statt des Zehntens zu entrichtenden Geldsatz der Billigkeit gemäß: und wie die des Orts übliche Einsaat und Bestellungsart, und der daraus bei mittelmäßigen Jahren zu hoffende Ertrag mit sich bringet, festsetzen, und dieser von dem zehntpflichtigen ohnweigerlich bezahlet werden.

Sollte der zehntpflichtige den Zehntacker mit solchen Gartenfrüchten bestellen, die unter der Erde wachsen und nicht zur gleichen Zeit zu ihrer Reife gelangen, der zehntpflichtige aber sich wegen des Zehntens mit dem Zehnherrn nicht vergleichen können, soll der Zehnte durch Abtretung des zehntbaren Grundes ausgemittelt werden.

§. 3. Der Zehnherr ist von denen Früchten, die in einem Zehntfelde, zur gleichen Zeit ihre Reife erhalten, den Zehnten ehender und bevor solche sämtlich eingefordert werden können, zu ziehen nicht verbunden, würden aber in dem Zehntfelde solche Früchte gebauet, die wegen ungleicher Reife nicht zu

einer Zeit eingeerntet werden können, ist er den Zehnten zu nehmen schuldig, sowie die Früchte reif werden, ohne darauf zu warten, daß die übrigen Reife bekommen. Sollte er solches zu thun behindert werden, muß er sich desfalls, so gut als möglich, mit dem Zehntpflichtigen vergleichen.

§. 4. Wenn aber der Zehnherr durch seinen Zehntner den Zehnten ziehen lassen will, muß er solches denen Zehntpflichtigen bekannt machen und ihnen die eigentliche Zeit benennen.

Es erscheine sodann der Zehntpflichtige dabey oder nicht, stehet dennoch dem Zehntner frey, den Zehnten auszuziehen.

§. 5. Denen zehntpflichtigen Unterthanen stehet nicht frey, ihre Zehntäcker eigenmächtig zu verändern und daraus Gärten, Wiesen, Weiden oder Holzkämpfe, ohne Einwilligung ihrer Zehnherrn und derer die sonst einiges Interesse fürnehmlich in Ansehung der Hude dabey haben möchten, zu machen, sondern sie müssen sich darunter mit ihnen billigmäßig vergleichen, und den Zehnherrn wegen des entgehenden Zehnten schadlos halten, dieser aber sich billig finden lassen und keine unnöthige und unbillige Schwierigkeiten machen. Könnte der Zehntpflichtige desfalls mit dem Zehnherrn in Güte nicht eins werden, und er müßte solche Veränderung ohn umgänglich vornehmen, wird das Gericht, wohin die Sache gehöret, durch vereidete Aestimatores ein billiges festsetzen. Derjenige Zehntpflichtige aber, welcher ohne Bewilligung des Zehnherrn die geringste Veränderung vornimmt, soll nicht nur alles in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn, sondern auch am Brüchtengericht nachdrücklichst bestraffet werden. Hat auch ein zehntpflichtiger Unterthan dergleichen Veränderungen vorhin eigenmächtig vorgenommen, ist er schuldig, sich mit dem Zehnherrn wegen des entgehenden Zehnten in Güte zu setzen, oder es bey der ordentlichen Obrigkeit durch vereidete Taxatores auszumachen.

Ist aber von einem solchen Stücke in denen nächstver-

stoffenen 30 oder 40 Jahren in obbemeldeten Fällen der Zehnte nicht gefordert, noch genommen, bleibt solcher veränderte Acker billig fernerhin mit dem Zehnten gänzlich verschonet. Sollte jemand seinen Zehntacker an jemand anders verkaufen, vertauschen, veräußern wollen, ist er solches dem Zehnherrn anzuzeigen verbunden, damit derselbige im Zehnt-Kataster das nöthige bemerken könne.

§. 6. Den Rottzehnten ist niemand anders aus denen urbar gemachten Gründen zu fordern befugt, als welcher damit von uns und unsern glorwürdigsten Vorfahren begnadiget und belehnet worden, oder sonst den Rottzehnten von neu urbar gemachten, an die Zehntfelder gränzenden Gründen zu ziehen im Besitz besangen ist. Würde aber bloß an einen zehnbaren Acker ein lebendiger Hage ausgerottet, und der Grund nebst der Abtwende urbar gemacht, ist der Zehnherr davon den Zehnten zu ziehen allerdings befugt, bevorab solcher Grund muthmaßlich vom Zehntacker genommen worden.

§. 7. Es kann auch ein Zehnherr den Zehnten nicht praetendiren, wenn etwa ein zehntpflichtiger Unterthan Wiesen, Hölzungen und Weiden, wovon er einmalen den Zehnten gezogen hat, zu sädigen Lande machen. Dafern aber ein zehntpflichtiger Unterthan bey seinem zehnbaren Lande etwas aus der Gemeinheit erwirkt und an sich bringet, oder aus eigenen Wiesen, Weiden und Hölzungen Saatland machet, mithin solches zehntfrey nützen will, ist er schuldig, solchen zehntfreyen Grund durch eine Hecke oder Graben oder Grenzsteine, so wie es der Boden mit sich bringet, dem zehntpflichtigen Lande unschädlich von demselben zu sondern und zu separiren, wie sich denn von selbst verstehet, daß solche Absonderung des zehntfreyen von zehnbaren Felde ohne Zuziehen und Beyseyn des Zehnherrn oder dessen Bevollmächtigten nicht geschehen müsse.

§. 8. Wenn jemand mit dem Rottzehnten begnadiget oder beliehen, oder sonst in Besitz der Befugniß, den Zehnten vom

Kottlande zu ziehen, hätte aber von denen neuen Gründen in 30 oder 40 Jahren, nach dem in dieser Ordnung gemachten Unterscheid den Zehnten nicht gefordert oder erhalten, soll der Besitzer solcher neuen Länderey bey der Zehntfreyheit beschützet werden, es sey denn, daß dieser etwa den Zehnten selbst gepachtet gehabt.

§. 9. Wenn wegen einiger Kriegestroublen oder sonsten vorgefallener unglücklichen Umstände ein zehntpflichtiger Acker nicht gebauet, noch besamet und mit Früchten bestellet worden, solcher aber von neuen wieder gepflüget, besamet und genüzet werden sollte, davon jedoch ehedem erweißlichermaßen der Zehnte genommen worden, kann solcher Acker so wenig als Kottländerey angesehen werden, als eine Verjährung Platz greifen, sondern es stehet dem Zehntherrn frey, davon den Zehnten zu nehmen.

§. 10. Würde ein Zehntpflichtiger sich ohne des Zehntherrn ausdrücklichen Willen einer Zehntfreyheit seiner Gründe, als durch straffbare Conniventz des Zehntziehers angemasset haben, kann ihm solches auf keinerley Art noch Weise zu einigen Behelff dienen, sondern er muß aller Einwendung ohngeachtet den Zehnten folgen lassen, besonders, wenn eine beglaubte Beschreibung des Zehntes vorhanden, woraus die Zehntbarkeit des zehntfrey praetendirenden Ackers zu Tage lieget.

§. 11. Die Zehntpflichtigen sollen überall nichts vornehmen, welches dem Zehntherrn nachtheilig sey, dafern sie nicht nachdrücklicher Bestrafung am Brüchtengericht gewärtig seyn wollen. Inßbesondere sollen sie die Saat weder abhüten, noch das Getrayde vor der Erndte abnehmen, eigenmächtig hinwegnehmen, oder auch, wenn das Getrayde in Hocken stehet, von dem Vieh abfressen lassen, oder denen Mähern, Bindern und sonstigen in der Erndte gebrauchten Leuten, etwas von dem gemäheten Getrayde, bevor der Zehnte gezogen worden, statt des verdienten Lohns geben, gestalten dann solches alles, das

Hüten des Viehes zwischen denen Hocken, so lange die Früchte auf denen Zehntfeldern stehen, das unrichtige Schocken und Hocken oder Garben von zehntpflichtigen Aekern auf ein nechstbelegenes zehntfreyes Stück zu tragen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und besonders bey Verlust des auf dem zehntpflichtigen Acker gestandenen, auf ein zehntfreyes Feld gebrachten oder sonst untergeschlagenen und dem Zehntherrn zuzuerkennenden Getrayde ganz und ernstlich hiemit verboten wird.

§. 12. Bevor der Zehnte gezogen worden, sollen die Zehntpflichtigen sich nicht unterstehen, etwas einzuernnden, wenn auch die Noth sie dazu dränge, um zu Brodkorn zu gelangen. Daseru diese vorhanden, müssen sie die Erlaubniß des Zehntherrn nachsuchen und sich mit ihm wegen des Zehnten vereinigen.\*)

§. 13. Die Zehntpflichtigen sollen den zehntbaren Acker ebenfogut wie den zehntfreyen Acker in Geil und Dünger erhalten und bestellen, derjenige, welcher dagegen handelt und zehntfreyen, auch angeheurten Acker dem zehntbaren Acker geflissentlich vorziehet und zum Nachteil des Zehntherrn schlechter bearbeitet, soll nachdrücklichst bestraffet werden. Es soll auch niemand bei Straffe des Bruchs sich unterstehen, auf denen zehntpflichtigen Kämpfen mehrere und größere als eine Ahnwende von Fuß oben oder unten bebauet liegen zu lassen. Sollten in

\*) In dem Weistum des Gogerichts zu Osterkappeln von 1555 heißt es in dieser Beziehung: Wenn die Not aber forderte, daß man sein Korn gern einfahren wollte, und der Zehnter das Seinige noch nicht hätte, dann muß jener diesen vorerst darum ansprechen und es mündlich ansagen, ehe er etwas aufladen darf. So der Zehnter dennoch aber ausbliebe und er mit den Wagen auf dem Stück hielt, soll er dreimal mit lauter Stimme „Zehnter“ rufen, hälfe auch dieses nicht, so müsse er drei fromme, zuchtwerte Männer seiner Nachbarn holen, die ihm bezeugten, daß er den rechten Zehnten zurückgelassen habe.

dem Acker die Wucherblumen sich äußern, ist der Zehntpflichtige schuldig, denselben alles Fleißes zu reinigen, derjenige, der solches unterläßt, soll nachdrücklich bestraffet werden.

§. 14. Derjenige, welcher seinen zehnbaren Acker über die jeden Orts hergebrachte Brachzeit dreeschet und wüste liegen läßt, soll sich mit dem Zehnherrn wegen des ihm entgehenden Zehntens billigmäßig vergleichen, und ihm dafür ein gewisses nach der Güte des Ackers entrichten. Könnten sie darunter nicht eins werden, soll es durch verständige und verehdete Ackerleute gerichtlich ausgemacht werden; während der ordentlichen Brachzeit kann ein Zehnherr nichts fordern, weil der Zehntpflichtige keinen Nutzen vom zehnbaren Acker während derselben habe.

§. 15. Die Zehntpflichtigen können das sogenannte Harkels sich nicht zueignen, sondern sie sind solches vor dem Zehntziehen zusammen zu harken, und dem Zehnherrn davon den Zehnten folgen zu lassen, verbunden.

§. 16. Da an einigen Orten die 4., 5., 11. und 20. Hocke unterm Namen eines Zehnten gezogen wird, bleibt es bey solcher Gewohnheit, und ist sowohl die mindere als mehrere Zahl für eine Zehnte zu achten, und dabey nach Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren.

§. 17. Die Zehntpflichtigen sollen in eine Hocke soviel Garben als in die andere setzen, auch die Garben gleicher Größe binden. Sollte sich aber jemand unterstehen, in einer Hocke, von der er vermuthet, daß solche zum Zehnten nicht werde gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl und Größe der Garben zu setzen, so ist der Zehntpflichtige solcher Hocke verlustig zu erklären, und diese dem Zehnherrn verfallen, und diesem bleibt unbenommen, von dem übrigen Getraide ohnehin den Zehnten zu ziehen.

§. 18. Wenn auch einige Zehntpflichtigen die sogenannten Kinder- und Enkelhocken, deren nicht völlig zehn sind, vom Zehnt-Zuge suchen zu befreyen, und in dieselbe nicht nur die

besten Garben setzen, sondern auch wohl gar so viel größer, als andere machen, damit die Anzahl der Hocken nicht völlig zehn seyn möge, solches alles aber zum Schaden und Nachteil des Zehnherrn gereicht, so soll solches künftig nicht mehr gestattet seyn, daß die am Ende eines jedweden Ackers befindlichen Garben von nun an und ins künftige vor anderen nicht ausgesucht, noch dicker gebunden werden. Es sollen auch solche Hocken nicht frey, sondern der Zehnherr befugt seyn, entweder davon den Zehnten zu nehmen, oder dafern ein Zehntacker nechst daran läge, solche Enkelhocke zu denen Hocken desselben zu zählen und solchergestalt zu zehnten, es wäre dann an einem oder andern Ort das Gegenteil durch Urtheil und Recht ausgemacht, oder durch eine beständige Gewohnheit hergebracht, als wobey es sein ledigliches Bewenden behält. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, kann dem Zehnherrn, dafern ein anderes nicht hergebracht ist, nicht verwehret werden, davon den Zehnten zu nehmen.

§. 19. Wenn das Getreide in Hocken stehet und trocken ist, soll der Zehntpflichtige solches dem Zehnherrn oder dessen Zehntner anzeigen, dieser aber soll schuldig seyn, vor 12 Uhr des folgenden Tages mit dem Zehntziehen den Anfang zu machen, sollte ein Regenwetter einfallen, bleibt solches zur bequemen Witterung ausgesetzt, welches sodann anderweit angezeigt, und darauf, wie oben vorgeschrieben, mit dem Zehntziehen und wenigstens mit dem Zeichnen der Zehnthocken verfahren werden muß, damit sowohl der Zehnherr als der Zehntpflichtige, nach ihrer besten Bequemlichkeit bey der nächsten guten Witterung das Einfahren verrichten können. Ein jeder Zehnherr aber, der nicht an demselben Ort wohnet, muß daselbst einen auf diese Ordnung verpflichteten Zehntner halten, damit der Zehntpflichtige auf keinerlei Art noch Weise in der Einschnürung ihrer Früchte aufgehalten werden mögen, gestalten dann ein solcher Zehntner von denen Früchten, welche durch den Regen gar leicht

verderben, als Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Buchweizen, nach der Ansage binnen 6 Stunden ziehen soll.

§. 20. Bevor der Zehnte gezogen worden, sollen die Zehntpflichtigen sich nicht unterstehen, ihr Getrayde einzufahren und den Zehnten nach ihrem Belieben stehen zu lassen. Würde aber der Zehnherr oder dessen Zehntner den folgenden Tag nach der geschehnen Ansage vor 12 Uhr mit dem Zehntziehen den Anfang nicht machen, stehet denen Zehntpflichtigen frey, durch ihren Bauer-schaftsvorsteher den Zehnten gewissenhaft auszu-sezen, und sodann ihr gewonnenes Getrayde einzufahren, bevor der Zehnte gezogen worden, soll er schuldig seyn, den Zehnten zweyfach, mithin die 5. Garbe dem Zehnherrn folgen zu lassen, dafern aber der Zehntner im Werke ist, den Zehnten auszuziehen, muß der Zehntpflichtige abwarten, daß er auf seine Felder komme und ein gleiches verrichte. Sollte jedoch der Zehntner überführet werden können, daß er ge-flissentlicher Weise das Zehntausziehen verzögert hat und dadurch den Zehntpflichtigen Schaden geschehen, ist er schuldig, solchen auf richterliche Ermäßigung zu bezahlen.

§. 21. Ein Zehnherr, oder dessen auf diese Ordnung verpflichteter Zehntner ist befugt, den Zehntzug anzufangen, an welchem Ende des Ackers ihm solches gefällig ist, er kann auch einige Hocken übergehen, und am Ende wieder zu Hülfe nehmen, es stehet ihm nicht weniger frey, den Zehnten quer über den Acker zu ziehen, oder allenfalls von jeder Hocke die ihm gebührende Garbe zu nehmen, damit die Zehntpflichtigen desto mehr gewehnet werden mögen, richtige und egale Hocken und Garben zu machen. Sollte jedoch entweder nach der Lage des Ackers oder wegen entstandener Unglücksfälle die Hocken gar zu unterschieden ausfallen, so ist der Zehnherr schuldig, von jeder Hocke die ihm zustehenden Zehnten zu nehmen.

§. 22. Mit Einfahrung des Zehntens sollen die Zehntpflichtigen weiter nicht, als sie dazu nach dem Herkommen schul-

dig, beschweret werden; diejenigen aber, so dazu verpflichtet, sich auf die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erndtewagen, womit sie ihre eigenen Früchte einfahren, einfinden, oder der Zehnherr bemachtet seyn, Fuhren vor Geld zu nehmen, welches auf geschehener Anzeige des Ortsgerichts sofort executive betreiben soll, gestalten denn ferner die Zehntpflichtigen bey dem Auf- und Ab-laden getreu und wirthschaftlich zu Werke gehen, und sich bey Zuchthausstraffe des Tobackrauchens enthalten sollen.

Da auch Zehntpflichtige schuldig sind, in der Erndte Zehntpferde zu liefern, so wird desfalls festgesetzt, daß ein solcher Unterthan das Pferd 8 Tage vor Jacobi zu liefern und auf Michaelis wiederum abzuholen verbunden seyn soll, dafern durch eine langjährige Observanz ein anderes nicht hergebracht ist.

§. 23. Bey dem hergebrachten Gebrauch soll es auch wegen Unterhaltung der Zehntscheuren ferner verbleiben.

§. 24. Ein Zehnherr kann den Zehnten seiner eigenen und besten Bequemlichkeit nach nützen, gebrauchen, oder auch durch andere nützen und gebrauchen lassen, jedoch müssen die Zehntpflichtigen dadurch so wenig als möglich gegen das Herkommen beschweret werden.

§. 25. Und da an einigen Orten auch der Blut- und Fleischzehnten, oder der Zehnte von Füllen, Schweinen, Kälbern, Gänsen, Hühnern und sonstigen Vieh üblich und hergebracht ist, so soll es in Ansehung desselben fernerhin wie bishero gehalten und Niemand beschwert werden, und damit desfalls allen Irrungen vorgebeuet werde, so soll ein Zehnherr nicht nur vor sich ein Register halten, sondern auch dem zehntpflichtigen Bauern in ein besonders Buch von Jahren zu Jahren das dem Zehnten unterwürfige und vorgesundene Vieh notiren, auch auf der ersten Seite bemerken, welchergestalt er den Blutzehnten zu ziehen berechtiget sey. Ein Zehnherr aber soll den Blutzehnten auf Bartholomaei zu conscribiren befugt und

ſchuldig ſeyn, es wäre dann, daß ein anderer Terminus durch die Obſervanz beſtimmt worden.

§. 26. Derjenige aber, welcher den Fleiſchzehnten zu geben ſchuldig, ſoll alle und jede dazu gehörigen Stücke richtig und gewiſſenhafte angeben, und keines, es möge noch vorhanden, verkauft oder geſchlachtet ſeyn, verſchweigen, verhehlen oder verſtecken, dafern er nicht gewärtigen will, daß das verſchwiegene Stück weggenommen, dem Zehnherrn zuerkannt und der Zehntpflichtige über das beſtraffet werde. Es ſoll aber bey ſolchen Fleiſchzehnten alles Vieh, was ſich auf des zehntpflichtigen Erbe befindet, bis zum Zehnten gezählet, und nicht beobachtet werden, ob es etwa dem Zehnherrn zum Nachteil einem Sohn, Tochter oder ſonſtigen Angehörigen geſchenkt worden, daher gegen das nach Jacobi gekaufte Vieh an Kälbern und Füllen nicht angerechnet wird. Von dem Vieh der auf einer zehntpflichtigen Stätte wohnenden und ſeparatam oeconomiam habenden Heuerleute kann aber der Fleiſchzehnte nicht praetendiret werden, es wäre dann das Gegenteil biſhero hergebracht.

§. 27. Sollte ein Zehnherr ſeinen Zehnten zu verkaufen willens ſeyn, ſtehet denen Zehntpflichtigen der Näherkauf zu, jedoch müſſen dieſe dafür dasjenige bezahlen, was ein anderer zu entrichten ſich erboten hat, ſowie es bey Ausübung des Näherrechts in anderen Fällen üblich iſt.

§. 28. In Zehntsachen ſoll ohne Weitläufigkeit bey denen Gerichten verfahren, Zehntform und Zehntgelder aber bey Abäußerungen für privilegiret gehalten, denen Gutsherrn aber gegen die Zehntpflichtigen prompte Juſtiz adminiſtriret werden.

Wir befehlen demnach unſern Regierungen, Kr. und Dom. Cammern, allen unſern übrigen Gerichten in unſerm Fürſtentum Minden und denen damit combinirten Graffſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Bingen, wie auch dem Domkapitel, Prälaten und Ritterschaften, auch allen denen, welche Zehnten

zu ziehen befugt oder solchen zu geben verbunden sind, sich nach dieser Ordnung ganz genau und eigentlich zu achten und damit sich niemand umsoweniger mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese gedruckt und an denen Orten, wo Zehnten zu ziehen und zu geben üblich, an öffentlichen Orten affigiret und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Urkundlich

Culeman. W. Aschoff.

Nach der vorstehenden Ordnung wurde nun der Zehnten gegen hundert Jahre eingefordert, doch scheint man es von Seiten der Gutsherrschaft vorgezogen zu haben, ihn in der letzten Zeit in Kornablieferungen und nicht in Natura zu ziehen.

Ueber den Blutzehnten fanden wir folgende aus dem Jahre 1591 stammenden Bemerkungen:

Schuckmann hat gegeben 1 lam, 1 fercken, 1 goß, 1 hun und behält in Rechnung 1 follen, 5 Kälber und 4 lammer.

Kewel gibt 1 goß, 1 hun, 2 boten flachß und behelddt 5 Kälber;

der Meiger außgegeben 1 follen, 1 kalb, 1 lam, 1 ferck, 1 goß und 1 hun, das folle ist ime zu kauffe gelassen vor 4 Daler und behelddt in Rechnung 1 lam.

Wir ersehen aus diesen Notizen, daß der Blutzehnten oftmals keineswegs niedrig angesetzt war. Wenn die Zucht mißrieth, wurde die Ablieferung auf das nächste Jahr verlegt, welches durch den Ausdruck „beheldt“ bezeichnet ist.

Um 1222 übergab der Graf Gottschalk von Pehremunt seinen Sohn Widekind dem Schwalenberger Kloster und vermachte dabei dem letzteren den Zehnten von Gilbrachtsen und den Flachszehnten, letzteren aber mit dem Vermerk „unter Vorbehalt meiner Gemahlin (nostre domine)“, woraus hervorzugehen scheint, daß der Flachszehnten besonders den Frauen zufiel, über den also diese vielleicht in den meisten Fällen zu verfügen hatten.

Zu einer Zeit, da man anfang, die großen Billcationen in kleinere Höfe zu verteilen und eine ehemals einheitliche große Markung in curtes zerfiel, wurde jedem der Gehöfte auch ein ihrer Größe entsprechendes Stück Wald, als notwendig für denselben, zugewiesen. Dieser Waldanteil hieß das Achtwort. Anfangs wurde dies nicht abgetrennt vom Ganzen, sondern stand unter der Nutzungsleitung des Holzgrafen und Holzdings. Wichtig waren besonders die Jahre, in denen die Eichen Früchte trugen. Man ging dann gemeinsam in den Wald und scharrete, das heißt, taxierte, wie viel der Schweine die Achtwortigen in die Mastung treiben durften; ein gemeinsamer Hirt nahm alle Tiere auf und erhielt nach der Zahl derselben, die jeder ihm zuführte, von jedem seinen Lohn. Vielleicht ist der Name Acht- oder Eichtwort von „Eichelwert“ oder auch von „achten: estimare“ abzuleiten.

Eine Anzahl Bemerkungen in einem Haushaltungsbuche des 16. Jahrhunderts sind imstande, dies Verhältnis noch klarer zu stellen, als wir es vermögen.

Da heißt es:

„Item das Kamselholz so den von Barendorff eigenthumblich zugehoret, hat diß Jahr Ein und siebenzig Mast gehabt, als haben die Ingesessen Kamselmänner mit dem Drosten Bernd von Barendorff gehandelt, daß er ihnen daselbst die Mast vor Ihre Schweine alleine gelassen, und der Droste keine Schweine darhin gesandt, darvor sie gegeben 4 Daler.

„Item In dem Stifft Osnabrug In der Beckumer Marke, Ist diß Jahr 71 auch mast gewest, und haben die Holzgräben und Erberen darin gescharrt, als dan die Erberen von Jedermann wahr, so viel Jeder darin hat zwei Schweine zu treiben, demnach hat der Droste von seinen beiden Waren, einem Manne genant Burkentorp zu Eicken vergünstiget, vier Schweine daselbst zutreiben, der davor dem Droste gegeben 2 Daler.

„Item In der Holter Marcke dar diß Jahr 71 auch mast gewest. Ist gleichfals von Holzgraben und Erberen gescharrt, und deren Droste zugelassen, zwei Schweine aldar zu bringen, die der Blanckemoller dahin getrieben, und darvor dem Droste gegeben 2 Daler.

„Item auff dem Holtuser Hage, dar auch diß Jahr 71 Mast gewesen, daselbst ist gescharrt, als die Mast in der gemeinen Marcke aufgeessen, und hat der Droste Berndt von Barendorff aldar intreiben sollen auff berurtis gehege, sechs Schweine, die er vergünstiget zwen Mennern zu Rimeschlo, nemblich Wilken und Toyel genannt, aldar hinzubringen, und sie darvor dem Droste gegeben 2 Daler.“

Wunderliche Gebräuche herrschten oft bei der Einbringung der Zehnten. Im Wupperthale mußten die Zehnthühner so groß sein, daß sie auf einen dreibeinigen Stuhl zu fliegen vermochten. Der Schultheiß holte, mit einem Kruge und Korbe versehen, die Eier. Hatte jemand ein halbes zu geben, so schlug er eines auf dem Rande des Kruges entzwei, fiel dabei das Dotter in den Krug, so erhielt der Zehntherr das ganze Ei, sonst nichts.

Um die Zeit des Einkommens der Abgaben glichen die großen Rittergüter und Klöster förmlichen Wagenburgen. Großartige Schmausereien fanden statt. Jeder Zehntner erhielt ein bestimmtes Quantum von Speisen und Getränken und die Ausgaben waren bei den großen Einkünften nicht gering.

Vor Jahrhunderten schon war der Schmausereien beim Einlaufen der Zehnten kein Ende, doch bestand das Gebotene nur aus einfachen Speisen. So heißt es in einem alten Haushaltungsbuche aus dem Jahre 1571:

„Sieben Mennern selbander von Güterschlo die das Zehntkorn von dar gebracht Essen und Drinken verschaffet und einen jeden zu 2 Groschen gerechnet. Item Heißman zur selbigen Zeit Essen und Drinken gegeben, macht 3 Groschen. Demselben als

er zwölff Mubde Roggen gebracht, gegessen und gedrunken thut 3 Groschen."

An einer anderen Stelle aber heißt es: „Item einem Manne, so das Fuder Kalks gefuret, vor Essen einen Groschen; einem, der Lemen gefuret vor Essen einen Groschen."

Woraus dann genügend hervorgeht, daß dem Zehntpflichtigen auf dem Gute ein doppelt so gutes Essen vorgefetzt wurde; ja, daß dem Meier 3, jedem anderen aber nur 2 Groschen berechnet werden mußten, beweist hinwiederum, daß jener ein besseres Gericht erhielt.

Seit der Mitte dieses Jahrhunderts nun ist der Zehnten völlig von der Bildfläche unseres Volkslebens verschwunden. So sinken allmählich alle mittelalterlichen Traditionen dahin, und unser Landmann ist allgemach wieder das geworden, was er vor tausend Jahren war: ein freier Mann auf ererbtem Gute, der nur der großen Hode, dem Staate zu steuern hat, die ihm dafür Schutz und Sicherung bietet.

In dem Jahrhundert der Eisenbahnen arbeitet die Zeit ebenfalls mit Dampf. Wo sind die Nationaltrachten geblieben, die noch vor fünfzig Jahren den Landmann vom Städter unterschied? Nur im Nordosten unserer westfälischen Heimat trägt noch die Frau ihren berühmten roten Rock, ihre Bernsteinkette, weiße Halsfaltel und bänderreiche Mütze, der Mann aber seinen langschößigen Linnenrock, Krempenhut oder Pelzmütze; in den andern Teilen unseres Landes ist die alte Tracht bereits dahin, oder sie steht doch stark auf dem Aussterbeetat.

In den überall auftauchenden Bauernvereinen aber scheint sich das alte Hodentum aufs neue zu beleben. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land hat sich verschärft. Andere Gefahren sind für den Landmann heraufgezogen. Überseeische Zufuhren von Getreide stellen seinen Absatz in Frage, Fabriken entziehen ihm die Arbeiter; sein Rötter und Heuerling verläßt, wenn er in dem sicheren Neste des Rottens seine Kinder herangezogen

hat, das alte Heim, um in der Nähe der Stadt besser zu Gelde zu kommen.

Wir haben bereits oben der Flachszehnten gedacht. Er spielte in Westfalen eine Hauptrolle. Flachsbau, Spinnen und Weben war früher des Nordwestfalen Hauptthätigkeit.

„Weib und Kind haben einerlei Tracht, außer daß die Weiber sich oft in Leinwand hüllen, die sie mit Purpur streifen,“ sagt Tacitus in seiner Germania und Plinius bemerkt in seiner Hist. nat.: „In Deutschland sitzt man in der Erde, um Linnen zu weben,“ woraus man schließen muß, daß die Germanen ihre Flachsarbeit, besonders aber das Weben, in kellerartigen Räumen betrieben.

Der Flachsbau ist jedenfalls uralte und nirgendwo so heimisch, als in unserm Westfalen. Der beste Flachsboden war und ist noch im nordöstlichen Teile unserer Heimat; hier war auch Spinnen und Weben zu Hause.

Die Ägypter waren es, die zuerst die Faser des Leins verwandten, nachdem sie die Pflanze längst, behufs der Gewinnung des Oels, angebaut hatten. Das Byssusgewebe des Nillandes erfreute sich hohen Ruhmes. Bald verdrängte das leinene Gewand erst in Kleinasien, dann in Griechenland und Italien das wollene, obwohl ersteres vorerst nur als Luxus auftrat. Homer führt uns selten in das Innere einer Wohnung, ohne uns die Frauen an der Spindel zu zeigen, und was heute Ravensberg in Deutschland ist, die Heimstätte des Flachses, das war damals die Landschaft Achaja in Griechenland. Die Kelten Galliens gewannen die Kultur von Italien und von ihnen kam sie zu den Germanen; bei denen nach Tacitus die Frauen es liebten, sich in Leinzeug zu hüllen, das mit roter Farbe geschmückt war. Von den in Italien einfallenden Longobarden sagt Paul Diaconus, sie hätten den Flachsbau nicht gekannt und die ersten Leinfelder für Wasser gehalten, das sie zu durchschwimmen sich anschickten.

Von Karl dem Großen aber wird erzählt, daß er nur Kleider trug, die ihm seine Gemahlin und Tochter selbst gesponnen und gewebt hatten; hierdurch mit gutem Beispiele vorgehend und dem überhand nehmenden Luxus steuernd.

Im Mittelalter war Spinnen und Weben die Arbeit nicht allein der Frauen und Mädchen im Allgemeinen, sondern insbesondere war es heimisch unter Fürstinnen und Edelräulein. Es war eine Ehrensache für die letzteren, Kleider eigener Arbeit zu tragen, das feinste, „schneeigste Linnen“ zu besitzen und die Aussteuer, aufbewahrt in großen, schweren Koffern, selbst gearbeitet zu haben. Spinnstuben und Webekammern fehlten so wenig in den Häusern des Landes und der Stadt, wie auf den Burgen und Schlössern. Nach der Spindel (Kunkel), dem Symbole des weiblichen Geschlechts, nannte man ein Lehen, das auch auf Frauen vererbt werden konnte, ein Kunkellehen. Hoch und Niedrig huldigte dem Spruche:

Selbstgewoben, selbstgemacht  
Ist die beste Kleiderpracht.

In unseren Sagen und Märchen und in den Werken mittelalterlicher Dichter spielt unsere Thätigkeit eine große Rolle. Eine geschickte Spinnerin und Weberin zu sein, war der Ehrgeiz aller Schönen. Gottfried von Nifen scheint es insbesondere auf die abgesehen zu haben, welche ihm durch diese ihre Kunst die Gewähr einer guten Hausfrau gaben: bald verliebt er sich in ein garnwindendes, bald in ein flachschwingendes Mädchen, welches letztere jedoch seine Werbung stolz und derb mit etwa folgenden Worten zurückweist:

Ich will euch nicht  
Unrecht seid ihr gangen;  
Eh euer Will geschieht  
Säh ich euch lieber hangen.

War in der altgermanischen Zeit „Frau Holle“ die Patronin der Spinnerinnen, so in der christlichen die Jungfrau

Maria, an deren Altären noch heute oft die sogenannten Flachs-  
halen sich befinden, an denen Mädchen und Frauen ihre Gaben  
aufhängen.

Die heidnische Göttin und die Mutter Gottes gaben  
fleißigen Spinnerinnen einen Mann, und zwar den, von dem  
sie beim Spinnen geträumt, welcher in den Spinnstuben ihnen  
den Hof gemacht und mit ihnen auf der großen Deel sich  
geschwungen oder bei der Flachs-ernte immer in ihrer Nähe sich  
zu thun gemacht hatte.

Die Flachs-ernte war stets für Westfalen höchst wichtig.  
Im Sprichwort tritt sie oft auf. Da heißt es: Wenn im  
Winter vull Snei fällt, givt et en gaut Flasjohr oder: Nicht-  
messen hell un flor givt en gauet Flasjohr. Ferner: Inner  
Karweeke sall man keen Flasj sein.

Bekannt sind die Spinnstuben Westfalens. Seit aber das  
Maschinengarn aufgekommen ist, haben sie, die sonst überall,  
besonders aber im Norden Westfalens verbreitet waren, sich nur  
noch an einsameren Punkten erhalten.

Früher waren sie so recht der Entstehungsort der Volks-  
lieder, der Schauplatz von Wit und Scherz, die Schaubühne  
der plattdeutschen Sprache. Freilich mag manches, was dort  
vorfiel, nicht eben schön gewesen sein, treffen wir doch in einer  
Münster'schen Landesordnung vom Jahre 1690 ein Verbot,  
welches heißt: „Es soll hinfüro bei 10 Goldgülden Strafe  
keiner in seiner Behausung zur Winterzeit halten und gestatten  
eine gemeine Spinn- und Kunkelstube, worin junges Volk die  
Zeit mit ärgerlichem Gewäsch, Geberden und Gesang zubringt.“  
In dieser prosaischen Ansicht des Gesetzgebers aber mag, so meint  
der Historiker Wigand, manche Sage mit Lust und Scherz unter-  
gegangen, manches Volkslied verklungen sein.

Spinnerei und Weberei gründen sich auf die Gewinnung  
der Bastfaser verschiedener Pflanzen. Aus *Corchorus capsu-*  
*laris olitorius* und anderen Pflanzen, welche in Ostindien ange-

baut werden, gewinnt man die sogenannte Jutesfaser, deren Verarbeitung besonders zu Belfast und Dundee in Irland zu Hause ist. Unter den ausländischen Pflanzen, die zur Verwertung kommen, nennen wir das sogenannte Chinagrass (*Urtica nivea, tenacissima, Boehmeria und cannabina*), das auch unter den Namen Kurao und Rhea bekannt ist.

Allgemein in Europa verbreitet ist der Anbau des Hanfes (*Cannabis sativa*), einer 2 bis 5 Meter hoch werdenden Pflanze, deren Fasern bei der Seilerei und der Herstellung von Segeltüchern Verwendung findet. Zu Gurten, Teppichen, Posamentier-Arbeiten und Bürsten werden außerdem noch gebraucht die Produkte des Neuseeland-, Manilla- und Pitahanfes, aber auch die der Kokospalme.

Die wichtigste Pflanze aber ist unstreitig der Flachs (*Linum usitatissimum*), deren Fasern die bekannte Leinwand und deren Früchte das Leinöl liefern. Wohl schwerlich giebt es eine Pflanze, die in so mannigfaltiger und ausgebreiteter Weise dem Menschen nützlich ist. Sie verdient ihr Beiwort *Usitatissimum* (die Nützlichste) wie kaum eine andere. Der Flachs oder richtiger Lein liebt einen milden, durchlässigen Boden, der ein Gemisch von Sand und Lehm bildet, in welcher ja auch die Kartoffel am besten gedeiht. Er wird 50 bis 80 Centimeter hoch und entwickelt auf seinem astlosen Stengel jene zarte blaurötliche Blume, die ein Flachsfeld zu einem lieblichen Anblick gestaltet. Weil sie nur wenig Blätter besitzt, zieht sie ihre Nahrung zumeist aus dem Boden und dazu dient ihr ein kräftiges Wurzelvermögen, welches, da sie auch eine Pfahlwurzel hat, eine gute und tiefe Bearbeitung des Bodens bedingt. Guter Samen ist aber nicht minder wesentlich zur Erzielung einer lohnenden Ernte. Derselbe muß einen frischen Geruch haben, nicht klumpen, im Wasser sinken und eine glänzend hellbraune Farbe zeigen. Rigaer, Königsberger, Memeler, Windauer, alle mit dem Namen „Tonnenlein“ bezeichnet, sind, mit dem Uelzener, die beliebtesten Sorten.

Doch lassen wir jetzt einmal unsere nützliche Pflanze vor unseren Augen sich entfalten. Die Aussaat ist gemacht. Schon nach wenigen Tagen keimt sie hervor. Die Frühlingssonne belebt ihr Gedeihen, aber auch feindliche Gewalten stellen sich ein. Selbst der sonst so schwer verleumdete Maulwurf schadet dem zarten Pflänzlein durch die Anlagen seiner Straßen, vor allem aber der Reitturm, nach welchem jener fahndet. Viel schlimmer ist der Erdfloh, dem man durch Knoblauchwassersprizen oder Gypstreue die Arbeit im Flachsfelde zu verleiden sucht. Durch frühzeitiges Gäten macht man der munter wachsenden Pflanze reine Bahn und schützt sie vor Flachsseide, Ackerwinde, Hederich und anderen sich breit machenden Unkräutern. Vor heftigen Regengüssen, die den herangewachsenen Lein niederlegen und wenigstens die Zartheit seiner Faser verderben können, sichert man denselben in Belgien oft, indem man ein Gitter, durch dessen Oeffnungen er wächst, über denselben spannt.

Sobald der Stengel eine gelbbraunliche Farbe erhalten hat und der Same in den Kapseln etwas rasselt, ist der Flachs reif. Man zieht ihn nun mit den Händen recht gleichmäßig aus der Erde und stellt ihn dann zu einer hüttenartigen Stiege oder Kapelle, mit den Samenkapseln aneinander gelehnt, zusammen. Nachdem er getrocknet ist, risselt oder raust man die Samenkapseln ab, indem man sie auf die nach oben gerichteten Zähne eines Kammes schlägt und dann durchzieht.

Der also von seiner Frucht befreite Stengel wird nun, damit er seine Holztheile verliere, geröstet. Dies kann durch Wasser, Thau, Dampf oder Chemie geschehen. Die Wasserröste ist die allgemeinste. Man legt die Flachsbündel in Wassergruben und läßt sie darin bis zur Verrottung. Hierauf werden sie an der Luft getrocknet. Breitet man die Flachsstengel gleich nach der Risselung in der Luft aus und läßt die Verrottung der Holztheile also geschehen, so nennt man das Verfahren die Thauröste. Die Röste des Flachses in Courtrai in Belgien war bislang einzig in ihrer Art. Die Ys, ein Nebenfluß der Schelde,

also ein klares, fließendes Wasser, wird dazu benutzt, und zur Zeit der Flachsernte gleicht ihr Ufer einer fortlaufenden Dorfstraße, denn der in Feimen aufgespeicherte Flachs sieht sich wie Hütten an. Das Produkt, welches auf diese Weise erzielt wird, ist offenbar das beste; keines eignet sich mehr zum Maschinenflachs als dieses; aber selbst englische Autoritäten stellen den Ravensberger Flachs, trotzdem er keine Lys zu seiner Rösste hat, dem von Courtrai gleich.

Wenn der Flachs durch Trocknen nunmehr starr geworden ist, beginnt das Brechen desselben. Zuvor aber schlägt man ihn mit einem Flach- oder Bothhammer und bringt ihn dann in einer einfachen Lade zum Bruche, worauf er, damit die Holz- oder Scheweteilchen sich immer mehr entfernen, mit flachen Holzmessern geschwungen wird. Die beiden letzteren Operationen werden vielfach durch Maschinen ausgeführt.

Nunmehr beginnt das Hecheln oder Reinigen der gewonnenen Faser, durch welche Thätigkeit die letzten Holzreste entfernt und die Gleichlegung der Faser hergestellt wird. Die in der Hechel zurückbleibenden, unebenen Flachsteile werden Berg oder Hede genannt und ebenfalls versponnen, doch liefern sie eine geringere und gröbere Sorte Garn.

Je länger die Faser, desto glatter, glänzender, gleichmäßiger und haltbarer sind die Gewebe, welche aus ihr gewonnen werden. Wohl hat man versucht, der Baumwolle durch Gummierung den schönen Glanz des Leinens zu geben, doch vermochte man nur das Auge des Nichtkenners zu täuschen.

Der reine Flachs wird nun auf dreifache Weise versponnen; vermittelst der Spindel, des Spinnrades, das 1533 von Jürgens in Wolfenbüttel erfunden wurde, und der Maschinen. In Westfalen war die Geschicklichkeit im Spinnen so fortgeschritten, daß man mit zwei Händen die feinsten und glatteften Fäden zu spinnen verstand, doch hat die Maschinenspinnerei diese Fertigkeit mehr und mehr verdrängt. Die ersten Versuche

der Gewinnung des Garnes auf mechanischem Wege wurden 1787 zu Darlington in England gemacht, doch ist als eigentlicher Begründer derselben Philipp de Girard anzusehen, der 1810 in Frankreich ein Patent erhielt. Seit 1830 wurde in England der Dampfbetrieb der Mechanik zugesellt, und zur Zeit sollen in Europa 3 100 000 Spindeln laufen.

Nachdem in der Anlegemaschine der gehechelte Flachs in feinen Fasern gleichmäßig geordnet und gestreckt ist, erfolgt die Bildung des Vorgarns auf der Spindelbank und die Aufwindung desselben auf Spulen. Das Zellengewebe der Faser, welches durch einen Klebstoff zusammengehalten wird, kann durch heißes Wasser noch mehr erweicht und gedehnt werden. Daher führt man das Vorgarn durch das letztere, damit es dann durch die Feinspinnmaschine und einige Nacharbeiten vollendet wird.

Spinnen und Weben ist uralte, älter als die großartige Industrie, die sich im Gebiete der Ruhr entwickelt, und darum gehören sie mehr als diese in den Rahmen dieses Buches. Wie die Maschine das Handgespinnst fast schon verdrängt hat, so wird sie auch das Handweben allmählich aufhören lassen, wenn gleich dasselbe auf dem Gebiete künstlerischer Darstellung wohl nicht zu ersetzen sein wird. Das Auftreten der Baumwolle hat nicht minder dem Flachsbaue in Westfalen sehr geschadet, daß aber der letztere noch lohnend ist, werden wir gleich sehen.

Der Anbau des Flachses richtet sich stets nach dem Standpunkte der Leinenindustrie. Er sank auch im Westfälischen, als die Baumwolle in Flor geriet, aber dennoch war das Verhältnis in der weiteren Umgebung Bielefelds noch immer ein bedeutendes, denn im Kreise Minden kamen 1855 auf 100 Morgen Anbau 4 Morgen Flachs, bei Lübbecke 5, Herford  $4\frac{1}{2}$  und Halle 3 Morgen. Als dann während des nordamerikanischen Krieges die Baumwollenkrisis eintrat, hob sich das Verhältnis um mehrere Prozent, sank dann aber wieder allmählich herab. Wie erspriesslich der Bau des Flachses ist, möge uns die Ernte

eines Morgens auf Gut Oberbehme aus den sechsziger Jahren zeigen. Das Land war trefflich, aber düngerbedürftig. Der gewonnene Samen deckte zum teil die Kosten des Ziehens und Kottens. Der Morgen aber lieferte 3164 Pfund gerotteten Flachses, die, 28 Pfund auf einen Thaler gerechnet, 113 Thaler brutto einbrachten. Rechnet man hiervon die Unkosten der Bestellung, Landpacht und Saat mit im ganzen 25 Thalern ab, so bleiben netto 88 Thaler.

Aus 8 Centnern Stengel gewinnt man durchschnittlich 1 Centner Flachs à 23 Thlr., wozu noch der nebenbei gewonnene Werg kommt. Ziehen wir die Arbeitskosten ab, so stimmen beide Exempel überein.

Demungeachtet kommt der Flachsbaum immer mehr zurück, da Belgien und Irland sicherere und bessere Ernten zu erzielen vermögen und in der Behandlung des Flachses uns überflügelt haben. Ja, hätten wir in Westfalen einen Byßfluß, in welchen die Belgier ihren Flachs legen, wir würden gewiß bald wieder im Flachsbaum emporkommen!

Wenden wir uns nun noch mit wenigen Worten der Weberei zu. Die einfachste Thätigkeit derselben ist ja bekannt. Sie erzeugt nur sogenannte schlichte Stoffe.

Warendorf war im Mittelalter in diesem Fabrikate berühmt. Dann kam die sogenannte Bielefelder „klare Leinwand“ auf. Leggen wurden gegründet, besonders vom großen Kurfürsten, und als vollends vertriebene Niederländer einwanderten, erhob sich die Webekunst zur bedeutenden Höhe; Westfalen schien ein Spinn- und Webeland werden zu sollen.

Gemusterte Stoffe wurden bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts insbesondere im Süden Frankreichs, wo die Seidenindustrie seit langen Jahren heimisch war, gewoben, doch war die Herstellung eine höchst beschwerliche. Wenn die Zeichnung vollendet, Kette und Einschuß endlich geordnet waren, und das Weben beginnen konnte, mußten drei Personen zur Bedienung

des Webstuhles vorhanden sein. Die eine wob, die andere hob und senkte die betreffende Reihe der Fäden in der Kette und die dritte las dieselbe nach der Zeichnung vor. Dem trefflichen Charles Marie Jacquard war es vorbehalten, die Mechanik des Webestuhles dergestalt zu verbessern, daß die Arbeit wesentlich erleichtert und Kettenanker (Lazenzieher) und Ableser überflüssig wurden.

Jacquard wurde 1752 als der Sohn eines Seidenwirkers zu Lyon geboren. Nach einem wechselvollen Leben, während dessen er immer Zeit fand, dem Gange nach mechanischen Erfindungen nachzugehen, ersann er endlich den Fußhebel, welcher das Lazenziehen beim Weben, das meist von Kindern verrichtet wurde, überflüssig machte. Er erhielt in Folge dessen 1801 in Paris einen Preis, ebenso 1803 für eine Tischwebmaschine die große goldene Medaille. Durch fortgesetzte Bemühungen gelang es Jacquard, eine ebenso sinnreiche wie einfache Vorrichtung zu erfinden, welche auch den Musterabseher völlig ersetzte. Der Magistrat von Lyon sah sich hierdurch veranlaßt, ihn 1804 zur Leitung eines Arbeitshauses nach dort zu berufen; hier brach aber das Elend über ihn herein. Die Arbeiter verdarben absichtlich das Gewebe, um die unliebsame Erfindung in Mißkredit zu bringen und zogen dadurch Jacquard, der bereits durch den Verlust von Weib und Kind gebeugt war, Prozesse und Verfolgungen zu, die sich bis zur gewaltsamen Zertrümmerung seiner Modelle entwickelten. Erst als der Erfinder vor einer großen Zuschauermenge ein eingemustertes Gewebe fehlerfrei hergestellt hatte, gab man ihm eine großartige Ehrenerklärung, doch trübten die Erinnerungen an die schweren Erlebnisse den Lebensabend des großen Mechanikers, der 1834 zu Gullins bei Lyon starb. Jacquards Webstuhl ist mit ganz unbedeutenden Veränderungen noch heute überall in Thätigkeit, auf ihm werden große Quantitäten Gedecke, die sogenannten „Jacquard-Gedecke“, hergestellt.

Doch treten wir nun einmal in eine solche Webstube, aus der solche Kunstgewebe hervorgehen.

Wenn man von den Höhen des Teutoburger Waldes hinabschaut, so sieht südwärts das Auge ein unabsehbares Blachfeld, besetzt mit dunklen Tannen, aus denen hier und da ein Kirchturm hervorlugt; nordwärts aber überblickt man eine hügelige Landschaft von hoher Schönheit, in der herrlicher Laubwald und üppige Saatenfelder miteinander abwechseln. Große, langgestreckte und meist strohbedachte Bauernhäuser schauen aus Obstbaumhainen hervor, und wie hingesäet liegen kleinere, weißgetünchte Wohnungen umher.

Das sind die Rötter- oder Weberhäuschen, in denen das schnurrende Schifflein hin- und herfaust und das Geknarr der Trittbretter ertönt. Heine singt:

Zu dem Webstuhl läuft geschäftig  
Schnurrend hin und her die Spule;  
Was er webt, das weiß kein Weber.

Der westfälische Künstler darf dem Heine'schen nicht gleichen, denn von seiner Wissenschaft hängt zumeist die Existenz von Weib und Kind ab und wehe ihm, wenn er mit einer schlechten Ware den Ablieferungsweg nach dem nahen Bielefeld, Dösnabrück oder Herford antritt, wenn seine Arbeit Fehlstellen, seine Muster schlechte Veranlagungen haben.

Der Webstuhl, des Künstlers Arbeitsfeld, besteht aus zwei Hauptteilen, dem eigentlichen Gestell und dem Geschirr. Jenes ist aus vier sogenannten Stuhlsäulen, die miteinander verbunden sind, gebildet und hat etwa  $2\frac{1}{2}$  Meter Länge und bis zu 3 Meter Breite. Zu den wichtigsten Geschirrtteilen gehören der Ketten-, der Brustbaum, der Harnisch, Kamm, Schäfte, der Kontermarch und die Lade.

Der Leinendamast zeigt Muster der verschiedensten Art. Man kann auf ihm mit der genauesten Ausführung, ohne Fehler in der Zeichnung, darstellen: Arabesken, Blumen, Früchte,

Kränze, Friese, Figuren von Menschen und Tieren, ja, selbst Landschaften, Jagden, Inschriften 2c. 2c. Besonders sind Tafeltücher, Servietten, Handtücher, Tischtücher 2c. die Gegenstände, welche die Damastweberei sich zu ihrer künstlerischen Thätigkeit auswählt und die sich dazu hervorragend eignen.

Das Wort Muster bedingt zunächst eine Verschiedenheit zwischen diesem und dem dasselbe umgebende Feld. Man spricht daher bei gemusterten Stoffen von Figur und Grund, Bezeichnungen, die uns unwillkürlich an die Heraldik gemahnen. Die Figur ist entweder gleichmäßig über die Fläche des Tuches verteilt oder, in einer architektonischen Weise aufgebaut, mit Vorder-, Eck- und Mittelstück versehen.

Bekanntlich entsteht ein Gewebe, wenn in eine Reihe parallel gespannter Fäden, der Kette, wagerecht der Einschuß oder Einschlag dergestalt gefügt wird, daß die Kette in zwei Fädenreihen sich jeweilig hebt und senkt. Geht dies in einfacher gleichmäßiger Folge vor sich, so haben wir die schlichte Leinwand. Bei der Damastweberei bilden Kette und Einschuß das Grundgewebe, oder das Feld, die verschiedenartigen Verschlingungen jener beiden Fundamente aber gestalten die Figur.

Zum Weben eines Damastgebildes aber gehören folgende Thätigkeiten. Zunächst das Anfertigen einer Zeichnung oder Patrone, das Scheeren und Bäumen der Kette, die Ordnung der Harnische und Kämmen, das Lizen- und Nietbilden der Kette, die Spannung und das vorsichtige Weben.

Sehr wichtig ist das Patronieren. Da wo Ketten- und Einschlußfäden sich decken, entsteht ein sogenanntes Auge, welches auf dem Musterbogen der Vorzeichnung, der ein Quadratnetz zeigt, durch jedes kleine Viereck angedeutet wird. Die Zeichnung muß nun in das Netz mit großer Sorgfalt eingetragen werden, wozu neben der äußeren Fertigkeit auch ein gründliches Verständnis der Webstuhleinrichtung notwendig ist.

Die Erfindung Jacquards ist es nun, durch welche auf

mechanischem Wege die Bildung des Musters im Gewebe ermöglicht wird. Er erwirkt die verschiedenen Kettenerhebungen durch einfache Pappblätter, er ersetzt die Zeugschnüre, indem er die Hebung und Senkung der Kettenfäden durch eine Reihe eben dieser Blätter hervorbringt. Es wird überhaupt das Heben und Senken der Fäden durch einen einfachen, sinnreichen Apparat, dessen Erfindung Jacquard zur hohen Ehre erreicht, erzielt. In einem Rahmen stehen nämlich senkrechte, oben hakenförmig gebogene und bewegliche Drähte, Platinen, an denen mehrere Schnürenden zum Trennen der Kette angebracht sind. Diese senkrechten Platinen sind mit wagerechten Drähten versehen, welche beim Weben durch jene verschoben werden. Mit dem Fußtritt ist nun ein eigentümlich geformtes Holz verbunden, das bei jedem Niedertreten des Webers gegen die Spitzen der wagerechten, dem Holzstück zugewendeten Nadeln stößt, worauf diese die senkrechten Nadeln vorschieben. Auf dem Holzstück aber ist das Muster, auf Pappen durch runde Löcher angegeben, befestigt; hierdurch erhalten die Nadeln, welche in die Oeffnung geraten, eine andere, der Musterung entsprechende Stellung und es wird also mechanisch Hebung und Trennung der Kettenfäden erwirkt. Daß aber bei einem zusammengesetzten Muster viele gelöcherte Pappstreifen erforderlich sind, liegt auf der Hand.

Treten wir jetzt einmal in eine der Weberstuben des westfälischen Landes. Die zahlreichen, aber niedrigen Fenster sind mit Topfblumen unter denen Geranien und Fuchsien eine Hauptrolle spielen, geschmückt. Der Weber hat eben die nötigen Vorarbeiten, das Spulen, Scheeren, Aufbäumen und Schlichten der Kette beendet. Jetzt nimmt er Platz auf seinem schlichten Sitze. Noch einmal überschaut er das Geschirr, ob alles in Ordnung ist, dann versucht er die Trittbretter, wirft noch einmal einen Blick auf die Schäfte und beginnt seine Arbeit. Erst langsam und prüfend, dann immer fester, schneller und sicherer schreitet er vor. Die ersten Merkmale seiner Thätigkeit erscheinen,

zunächst als ein schmaler Streifen ohne besondere Abzeichen, bald aber treten bestimmtere Formen hervor, Blattgebilde von Epheu, die sich mehr und mehr zur vollen Ranke entwickeln. Nach stundenlanger Arbeit gelangt er endlich in das sogenannte Feld der Serviette. Während die Guirlande sich rechts und links als Bordüre fortsetzt, schreitet die Arbeit weiter, bis in der Mitte neue Gebilde entstehen. Ein Spruchband mit Devise gestaltet sich deutlicher, dann folgt der Schild mit seinem Wappentier und endlich der Helm mit seinem Schmucke.

Jetzt hat der Weber den schwierigsten Teil seiner Arbeit überwunden und sein Auge strahlt, wenn kein Fehler in der Musterung hervortritt, wenn diese vielmehr so charakteristisch wie die Zeichnung sich abhebt.

Mit welchem Stolze betrachtet er seine Arbeit! Ein Maler schaut nicht vergnügter auf sein eben vollendetes Gemälde, als er auf seine Serviette.

Mit größerer Sicherheit darf er jetzt zur Herstellung des zweiten Exemplars schreiten und bald schlägt der Webstuhl, raspelt die Spule, knarren die Tritte und Schäfte aufs neue. Diesmal summt der fleißige Weber, was sonst selten geschieht, ein Liedlein dabei, vielleicht jenes vom Bergmannsleben mit der passenden Umschreibung:

Armen Webers Leben  
Ist zwar kärglich nur,  
Doch ihm hat gegeben  
Grohen Sinn Natur.

Hat er Wappenschilder  
Sorgsam dargestellt,  
Stolze, schöne Bilder  
Einer alten Welt —

Hat er Helm und Kronen  
In Damast gewebt,  
Zeichen, die nur thronen,  
Wo der Adel lebt —

Zimmer bleibt bescheiden,  
Neidlos, wohlgemut,  
Selbst in Not und Leiden,  
Treuen Webers Blut.

Schließlich sei es uns gestattet, noch einmal auf die Kapitel „Leibeigenschaft und Zehnten“ zurückzukommen. Lehnsgüter waren Leihgüter. Man gab für dieselben die „Auffahrt“ und das Weingeld, welches letztere gewissermaßen den Schein oder das Zeugnis des Anrechts bezahlte. Einzelne Punkte der Eigentumsordnung waren: Wer freie Eltern hat, kann nicht für leibeigen erklärt werden; der Leibeigene ist bei Erbteilung an ein Gut gebunden, seine Jura hat der Gutsherr auszuüben; bezieht eine freie Person eine eigenbehörige Stätte, so wird sie und ihre Kinder unfrei; ein Freigewordener muß seinen Freibrief aufweisen können; der Leibeigene kauft alles für seinen Herrn, will er Geld aufnehmen, so muß dies nachweismäßig zum Nutzen der Stätte geschehen; er wird abgeäußert, wenn er den Hof herabbringt, die Gefälle nicht entrichtet, unmoralisch lebt und das sogenannte Hofgewehr vernachlässigt. Zu dem letzteren, das auf 15, 30, 45, 60 und 120 Morgen berechnet war, gehörten auf je 30 Morgen 1 Pferd, Kuh, Kind, Pflug, Egge und Wagen mehr, und ein Hof von 120 Morgen mußte haben: 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge und 6 Eggen.

Einzelne Curtes hatten, besonders im Norden, eine bedeutende Machtsphäre. So heißt es von Sögelin, es habe einen Umfang von 2 Meilen, und der Gutsherr sei Oberholzgraf; alle Bauern, mit Ausnahme von zweien, seien ihm leibeigen und lägen so nahe, daß sie durch die Bauernsprache binnen einer halben Stunde vorgefordert werden könnten.

